Verordnung mehrer rechter Besitzer.

Item alt Alexander Zorer soll zu rat der herren Burgermaister Rhoten vnd Rhoten den mit den Diez aus freundlichen und Lieb zu handlen vnd davon die Zahlung gar hin wegen Schaffen, vnd Jörg Hainhofer als gemainder Diezer, sollen den Burgermaistern als denen Rhoten.

Presentat den 23 Jan.

Actum ann. 23. tag des Monats Ianuarii anno 27 21

Von den herren Burgermaistern Hainrich Langenmantel, Burgermaister, Item gegenwurt vnd Burgermaister der Stett vnd Fünferrath Hieronymus Imhof vnd Conrad Ehinger, des Rosenkirchen zu Rosenkirch, Hannsen Hainhofer Statt vnd Landrichter zu Dietz vnd Diezers Frauenzimmers Landschreib, Alexander Zorer Diezers vnd Jörg Hainhofer, Gemeiner Burgermaister der Statt Dietz.

Christan Exterers der Statt Schreibers Verwilligung Exterer Pfarrer, Herr Exterer Sohn.

Demnach Jüngstlich vergangenen Rathsclags vnd Statschreibers Christan Exterers Statt Dietz Schreiberey zu Dietz, Verwilligung beschehen, Ihme Exterer Sohn Zu einem Beysitzer Ihres Vatters Stelle zu verordnen, Hat sich hierüber der herr Burgermaister mit seinen herren des Raths gemacht, vnd Ihme den Beysitz vnd Schreiberey Verwaltung des Raths Willen verliehen, Darauf vnd nach Anleitung der Statschreiberey Instruction vnd darüber vergangenen Rathsclags Alles nachgesehen vnd der gelegenheit nach, so bald dem Herren gefellig vnd noth sein wirdt, Jährlich Rechnung gethan, vnd vorgehandt, Dabey vermeldung Statschreiberey Instruction, sich weiters gehorsamb gründtlichen zu verhalten vnd gehorsamb Inhalts seinen Vorgang vnd bedienung der Schreiberey Burgermaister vnd Rath der Statt Dietz Lieb sein, so durch seine gütere ins